

Hr. Hainz

Ministerium für Soziales, Gesundheit,
Familie, Jugend und Senioren
des Landes Schleswig-Holstein

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie,
Jugend und Senioren | Postfach 11 21 | 24100 Kiel

Kreise und kreisfreie Städte
- Jugendämter –
Jugendamt der Stadt Norderstedt
LAG der freien Wohlfahrtsverbände
LAG-pj
Landesjugendring

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: VIII 302
Meine Nachricht vom:

Silke Kurda
Silke.Kurda@sozmi.landsh.de
Telefon: 0431 988-7492
Telefax: 0431 988-2618

- vorab per E-Mail -

8. Mai 2007

Mustervereinbarungen zu §§ 8a, 72a SGB VIII

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit den Arbeitsgemeinschaften bzw. Verbänden der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe war im Oktober letzten Jahres vereinbart worden, im Rahmen einer gemeinsamen Arbeitsgruppe eine abgestimmte Empfehlung zu den Vereinbarungen nach §§ 8a und 72a SGB VIII zu erstellen. Diese Arbeitsgruppe ist nicht zu einem einvernehmlichen Ergebnis gelangt.

Die Arbeitsgruppe hatte sich darauf geeinigt, der Empfehlung für Schleswig-Holstein die Mustervereinbarungen des Landesjugendamtes Brandenburg zu Grunde zu legen. Die Ihnen mit diesem Schreiben übersandten Vereinbarungsmuster wurden im Hinblick auf Anregungen der an der Arbeitsgruppe beteiligten öffentlichen und freien Träger sowie verschiedener Fachpublikationen überarbeitet.

Diese Mustervereinbarungen stellen eine Empfehlung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren ohne verbindlichen Charakter dar. Den Vereinbarungspartnern steht es frei, arbeitsfeldspezifische und den besonderen Gegebenheiten vor Ort angepasste Änderungen und Ergänzungen zu vereinbaren.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dieter Bökel

Anlagen

Trägervereinbarung nach § 8a Abs. 2 SGB VIII

Zwischen dem Kreis/ der Stadt _____
als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe

vertreten durch _____

- nachfolgend: Jugendamt –

und dem/der _____

- nachfolgend: Träger –

wird folgende Vereinbarung¹ geschlossen:

1. Der Träger entwickelt ein handlungs- und einrichtungsfeldbezogenes Verfahren, um auf eine vermutete oder offensichtliche Kindeswohlgefährdung sicher und schnell reagieren zu können. Beide Vereinbarungspartner informieren sich gegenseitig über ihre Verfahrensgrundsätze. ✓
2. Werden der hauptamtlichen Fachkraft² einer Einrichtung/ eines Dienstes des Trägers gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen (vgl. hierzu Anlage 1 „Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung“) bekannt, so informiert diese hierüber unverzüglich den nach dem Verfahren des Trägers benannten Verantwortlichen. ✓
3. Zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos im Rahmen einer sich unverzüglich anschließenden Fallberatung wird eine im Umgang mit spezifischen Gefährdungssituationen erfahrene Fachkraft hinzugezogen. Verfügt der Träger selbst nicht über diese insoweit erfahrene Fachkraft, so zieht er eine externe Fachkraft (z.B. aus einer Beratungsstelle, einem Kinderschutz-Zentrum, dem ASD) hinzu. Bei Bedarf berät das Jugendamt hinsichtlich des in Betracht kommenden Personenkreises der insoweit erfahrenen Fachkräfte. ✓
4. Bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos sind die Personensorge-/ Erziehungsberechtigten und das Kind/ der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes/ des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Erscheint eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos danach nicht möglich, wird das Jugendamt hinzugezogen. ✓
5. Im Rahmen der Fallberatung wird, wenn angezeigt, entschieden, wer in welchen Schritten und welchem Zeitraum mit dem Kind/ dem Jugendlichen und den Personensorge-/ Erziehungsberechtigten den wirksamen Schutz des Kindes/ des Jugendlichen organisiert und auf die Inanspruchnahme notwendiger und geeigneter Hilfen hinwirkt (Schutzplan). Besteht weiterer Beratungsbedarf über Art und Umfang der erforderlichen Hilfen, so wird das Jugendamt hinzugezogen. ✓
6. Wenn die angenommenen Hilfen zur Abwendung der Gefährdung als nicht ausreichend erscheinen oder die Personensorge-/ Erziehungsberechtigten die angebotenen Hilfen ablehnen, informiert der Träger das Jugendamt.

¹ Falls zwischen den Parteien bereits Vereinbarungen gem. § 77 bzw. §§ 78a ff. SGB VIII existieren, kann nachfolgender Text als „Zusatzvereinbarung“ hinzugefügt werden.

² Fachkräfte sind gem. § 72 Abs. 1 S. 1 SGB VIII Personen, die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben.

Bei der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung liegt die Federführung für die Hilfeplanung beim Jugendamt (ASD). Dabei wird die Kooperation mit den bisher beteiligten Fachkräften ggf. je nach Besonderheit des Einzelfalles Bestandteil der Hilfeplanung. ✓

7. Der Ablauf des Verfahrens ist durch den Träger in geeigneter Form zu dokumentieren. Erfolgt eine Mitteilung an das Jugendamt nach Ziffer 4 oder 6 dieser Vereinbarung, soll diese mindestens Name und Adresse des Kindes/ Jugendlichen sowie der Personensorge-/ Erziehungsberechtigten, die beobachteten gewichtigen Anhaltspunkte, das Ergebnis der Abschätzung des Gefährdungsrisikos sowie die bereits veranlassten Schritte (u.a. Gespräche mit Personensorge-/ Erziehungsberechtigten und dem Kind/ Jugendlichen) beinhalten.

8. Ist das Wohl des Kindes/ Jugendlichen akut gefährdet und lässt sich die Gefährdung nur durch sofortiges Handeln abwenden, informiert der Träger unverzüglich hierüber das Jugendamt. Ziffer 7 der Vereinbarung ist entsprechend anzuwenden.

9. Der Träger ist verpflichtet, die Bestimmungen des Datenschutzes gem. §§ 61–65 SGB VIII (vgl. Anlage 2) und die für ihn geltenden allgemeinen Datenschutzbestimmungen (z.B. Datenschutzgesetz der EKD für kirchliche Träger) einzuhalten.

10. Der Träger trägt dafür Sorge, dass seinen Fachkräften die Teilnahme an notwendigen Fortbildungsangeboten ermöglicht wird.

11. Anhand der in der Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Träger in konkreten Gefährdungsfällen gewonnenen Erkenntnisse erfolgt ggf. eine Überarbeitung der Vereinbarung zur Verbesserung der Risikoeinschätzung und Verfahrensabläufe.

Anlage 1 zur Trägervereinbarung nach § 8a Abs. 2 SGB VIII

Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Die Aufzählung der Anhaltspunkte ist nicht abschließend; sie erfasst nicht alle denkbaren Gefährdungssituationen des Kindes/ Jugendlichen.

a) Äußere Erscheinung des Kindes

- massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z.B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbar unverfängliche Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen
- erkennbare Unterernährung
- Fehlen jeder Körperhygiene (z.B. Schmutz- und Kotreste auf der Haut des Kindes/ faulende Zähne)
- mehrfach völlig witterungsunangemessene oder völlig verschmutzte Bekleidung

b) Verhalten des Kindes

- wiederholte oder schwere gewalttätige und/ oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- Kind wirkt berauscht und/ oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten)
- wiederholtes apathisches oder stark beängstigtes Verhalten des Kindes
- Äußerungen des Kindes, die auf Misshandlung, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen
- Kind hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf (z.B. nachts allein auf dem Spielplatz)
- Kind hält sich an jugendgefährdenden Orten auf (z.B. Stricher-Szene, Lokale aus der Prostitutions-Szene, Spielhalle, Nachtclub)
- offensichtlich schulpflichtige Kinder bleiben ständig oder häufig der Schule fern
- Kind begeht gehäuft Straftaten

c) Verhalten der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen
- nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung
- massive oder häufige Gewalt gegenüber dem Kind (z.B. Schütteln, Schlagen, Einsperren)
- häufiges massives Beschimpfen, Ängstigen oder Erniedrigen des Kindes
- Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder pornografischen Medien
- Verweigerung der Krankenhausbehandlung oder der Förderung behinderter Kinder
- Isolierung des Kindes (z.B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)

d) Familiäre Situation

- Obdachlosigkeit
- Kleinkind wird häufig oder über einen längeren Zeitraum unbeaufsichtigt oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen gelassen
- Kind wird zu Begehung von Straftaten oder sonst verwerflichen Taten eingesetzt

e) Persönliche Situation der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- stark verwirrtes Erscheinungsbild (führt Selbstgespräche, reagiert nicht auf Ansprache)
- häufige berauschte und/ oder benommene bzw. eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung, die auf massiven verfestigten Drogen-, Alkohol- bzw. Medikamentenmissbrauch hindeutet

f) Wohnsituation

- Wohnung ist stark vermüllt, völlig verdreckt oder weist Spuren äußerer Gewaltanwendung auf (z.B. stark beschädigte Türen)
 - Nichtbeseitigung von erheblichen Gefahren im Haushalt (z.B. durch defekte Stromkabel oder Steckdosen, Herumliegen von „Spritzbesteck“)
 - das Fehlen von eigenem Schlafplatz bzw. von jeglichem Spielzeug des Kindes
-

Anlage 2 zur Trägervereinbarung nach § 8a Abs. 2 SGB VIII

§ 61 SGB VIII Anwendungsbereich

(1) Für den Schutz von Sozialdaten bei ihrer Erhebung und Verwendung in der Jugendhilfe gelten § 35 des Ersten Buches, §§ 67 bis 85a des Zehnten Buches sowie die nachfolgenden Vorschriften. Sie gelten für alle Stellen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, soweit sie Aufgaben nach diesem Buch wahrnehmen. Für die Wahrnehmung von Aufgaben nach diesem Buch durch kreisangehörige Gemeinden und Gemeindeverbände, die nicht örtliche Träger sind, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(2) Für den Schutz von Sozialdaten bei ihrer Erhebung und Verwendung im Rahmen der Tätigkeit des Jugendamts als Amtspfleger, Amtsvormund, Beistand und Gegenvormund gilt nur § 68.

(3) Werden Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen, so ist sicherzustellen, dass der Schutz der personenbezogenen Daten bei der Erhebung und Verwendung in entsprechender Weise gewährleistet ist.

§ 62 Datenerhebung

(1) Sozialdaten dürfen nur erhoben werden, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.

(2) Sozialdaten sind beim Betroffenen zu erheben. Er ist über die Rechtsgrundlage der Erhebung sowie die Zweckbestimmungen der Erhebung und Verwendung aufzuklären, soweit diese nicht offenkundig sind.

(3) Ohne Mitwirkung des Betroffenen dürfen Sozialdaten nur erhoben werden, wenn

1. eine gesetzliche Bestimmung dies vorschreibt oder erlaubt oder
2. ihre Erhebung beim Betroffenen nicht möglich ist oder die jeweilige Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen erfordert, die Kenntnis der Daten aber erforderlich ist für
 - a) die Feststellung der Voraussetzungen oder für die Erfüllung einer Leistung nach diesem Buch oder
 - b) die Feststellung der Voraussetzungen für die Erstattung einer Leistung nach § 50 des Zehnten Buches oder
 - c) die Wahrnehmung einer Aufgabe nach den §§ 42 bis 48a und nach § 52 oder
 - d) die Erfüllung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a oder

3. die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden oder

4. die Erhebung bei dem Betroffenen den Zugang zur Hilfe ernsthaft gefährden würde.

(4) Ist der Betroffene nicht zugleich Leistungsberechtigter oder sonst an der Leistung beteiligt, so dürfen die Daten auch beim Leistungsberechtigten oder einer anderen Person, die sonst an der Leistung beteiligt ist, erhoben werden, wenn die Kenntnis der Daten für die Gewährung einer Leistung nach diesem Buch notwendig ist. Satz 1 gilt bei der Erfüllung anderer Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 3 entsprechend.

§ 63 Datenspeicherung

(1) Sozialdaten dürfen gespeichert werden, soweit dies für die Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.

(2) Daten, die zur Erfüllung unterschiedlicher Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe erhoben worden sind, dürfen nur zusammengeführt werden, wenn und solange dies wegen eines unmittelbaren Sachzusammenhangs erforderlich ist. Daten, die zu Leistungszwecken im Sinne des § 2 Abs. 2 und Daten, die für andere Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 3 erhoben worden sind, dürfen nur zusammengeführt werden, soweit dies zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.

§ 64 Datenübermittlung und -nutzung

(1) Sozialdaten dürfen zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden, zu dem sie erhoben worden sind.

(2) Eine Übermittlung für die Erfüllung von Aufgaben nach § 69 des Zehnten Buches ist abweichend von Absatz 1 nur zulässig, soweit dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt wird.

(2a) Vor einer Übermittlung an eine Fachkraft, die der verantwortlichen Stelle nicht angehört, sind die Sozialdaten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt.

(3) Sozialdaten dürfen beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke der Planung im Sinne des § 80 gespeichert oder genutzt werden; sie sind unverzüglich zu anonymisieren.

§ 65 Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe

(1) Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen von diesem nur weitergegeben werden

1. mit der Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, oder

2. dem Vormundschafts- oder dem Familiengericht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8a Abs. 3, wenn angesichts einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte, oder

3. dem Mitarbeiter, der auf Grund eines Wechsels der Fallzuständigkeit im Jugendamt oder eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit für die Gewährung oder Erbringung der Leistung verantwortlich ist, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben sind und die Daten für eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig sind, oder

4. an die Fachkräfte, die zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a hinzugezogen werden; § 64 Abs. 2a bleibt unberührt, oder

5. unter den Voraussetzungen, unter denen eine der in § 203 Abs. 1 oder 3 des Strafgesetzbuches genannten Personen dazu befugt wäre.

Gibt der Mitarbeiter anvertraute Sozialdaten weiter, so dürfen sie vom Empfänger nur zu dem Zweck weitergegeben werden, zu dem er diese befugt erhalten hat.

(2) § 35 Abs. 3 des Ersten Buches gilt auch, soweit ein behördeninternes Weitergabeverbot nach Absatz 1 besteht.

Trägervereinbarung nach § 72 a SGB VIII

Zwischen dem Kreis/ der Stadt _____
als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe

vertreten durch _____

- nachfolgend: Jugendamt –

und dem/der _____

- nachfolgend: Träger –

wird folgende Vereinbarung¹ geschlossen:

1. Der Träger beschäftigt insbesondere keine Personen im Sinne des § 72 Abs. 1 S. 1 SGB VIII, die wegen einer in § 72a S. 1 SGB VIII aufgeführten Straftat (vgl. Anlage) rechtskräftig verurteilt worden sind (persönliche Eignung).
2. Der Träger verpflichtet sich, von allen neu einzustellenden Personen im Sinne des § 72 Abs. 1 S. 1 SGB VIII die Vorlage eines Führungszeugnisses zu verlangen.
3. Der Träger verpflichtet sich darüber hinaus, von diesen Personen die regelmäßige Vorlage eines Führungszeugnisses im Abstand von fünf Jahren zu verlangen.
4. Unabhängig von der Frist aus Ziffer 3 dieser Vereinbarung soll der Träger bei konkreten Anhaltspunkten für eine Verurteilung wegen einer in § 72a S. 1 SGB VIII genannten Straftat die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses fordern.

¹ Falls zwischen den Parteien bereits Vereinbarungen gem. § 77 bzw. §§ 78a ff. SGB VIII existieren, kann nachfolgender Text als „Zusatzvereinbarung“ hinzugefügt werden.

Anlage zur Trägervereinbarung nach § 72a SGB VIII

In § 72a SGB VIII genannte Straftatbestände:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 177 Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
- § 184d Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184e Jugendgefährdende Prostitution
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen